## Das Glasversicherungs-Konzept der InterRisk im Überblick



	XXL (B29/B39)
Versicherte Schäden (§ 1)	
Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Bruch (Zerbrechen)	<b>V</b>
Schäden durch Innere Unruhen	<b>V</b>
Versicherte Sachen (§ 2)	
Versichert sind nachstehende, mit dem Gebäude fest verbundene und fertig eingesetzte/montierte Sachen	<b>V</b>
Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas*)	<b>V</b>
Scheiben und Platten aus Kunststoff*)	<b>V</b>
Platten aus Glaskeramik	<b>V</b>
Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen	<b>V</b>
Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	<b>V</b>
Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel	<b>V</b>
Glasbausteine und Profilbaugläser	<b>V</b>
Nicht-gläserne Teile von Blei-, Messing-, Eloxalverglasungen oder Glasmosaik (außer Rahmen)	<b>✓</b>
Im Rahmen der Haushalt-Glasversicherung außerdem versichert (§ 2 der B29)	
Vorgenannte Sachen, die mit dem Mobiliar fest verbunden und fertig eingesetzt/montiert sind	<b>V</b>
Glaskeramik-Kochflächen inkl. zugehöriger Technik, falls nur gemeinsamer Austausch möglich	<b>V</b>
Versicherte Kosten (§ 3)	
Vorläufiges Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen)	<b>V</b>
Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und deren Entsorgung	<b>✓</b>
Zusatzaufwendungen wie z.B. Kran- oder Gerüstkosten	<b>✓</b>
Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	<b>✓</b>
Beseitigung und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen behindern (z.B. Schutzgitter, Markisen)	<b>V</b>
Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen**)	<b>V</b>
Vorsorge, Obliegenheiten, grobe Fahlässigkeit (§ 6 bis § 9)	
12 Monate Vorsorgeschutz bei Gründung eines eigenen Hausstandes durch Kinder (Haushalt-Glas)	<b>V</b>
Keine Anzeigenobliegenheit, wenn der Versicherungsort leer steht oder mehr als 60 Tage unbewohnt ist	<b>V</b>
Keine Anzeigenobliegenheit bei Aufnahme eines gewerblichen Betriebes im Versicherungsort	<b>V</b>
Keine Leistungskürzung bei Unkenntnis einer Sicherheitsvorschrift oder Anzeigepflicht	<b>V</b>
Grob fahrlässige Falscherfüllung von Sicherheitsvorschriften oder Anzeigepflichten	<b>V</b>
100 % Leistung bei grob fahrlässig verursachten Schäden	<b>V</b>
Keine Leistungsfreiheit gegenüber Wohnungs-/Teileigentümern wegen des Fehlverhaltens Einzelner	<b>V</b>
<b>Sonstiges</b> (§ 10 bis § 13)	
Alle Leistungen werden als Geldleistungen erbracht	<b>V</b>
12 Monate Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung (Haushalt-Glas)	<b>V</b>
Regressverzicht gegenüber Angehörigen und Angestellten***)	<b>V</b>
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 3 Jahre in Verbindung mit Unfall XXL	V

<sup>\*)</sup> Nicht jedoch Bestandteile elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der 2. Seite



<sup>\*\*)</sup> Kein Versicherungsschutz besteht für das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

<sup>\*\*\*)</sup> Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichten wir auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Angehörigen und Angestellten (außer Vorsatz). Der gesetzliche Regressverzicht (§ 86 VVG) gilt hingegen nur für in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

	XXL (B29/B39)
Allgemeine Bedingungen (§ 14 und § 16 der B01)	
Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden	<b>✓</b>
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	<b>V</b>
Künftige Verbesserungen der B01, B29 und B39 gelten automatisch	<b>V</b>

## **Hinweise:**

## Soweit keine Begrenzung angegeben ist, werden versicherte Schäden immer in vollem Umfang ersetzt!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

